

Jagd und Fischerei

Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
jf@vd.so.ch
www.jf.so.ch

Marcel Tschan

Verwalter
Telefon 032 627 23 46
marcel.tschan@vd.so.ch

An alle Jagdgesellschaften

Registatur-Nr.

23. Dezember 2004 mt

Bewilligung zur Verwendung von künstlichen Lichtquellen während der Nachtjagd

Gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (BGJ), Artikel 3 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 mit Änderung vom 1. April 1998 (VOBGJ) und § 18 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. April 1989 (VOJG) wird für die Verhütung von Wildschäden folgende Bewilligung erteilt:

1. Die Nachtjagd ist gemäss § 18 auf Schwarzwild, Dachs, Fuchs und Marder gestattet.
2. Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen auf dem Ansitz ist erlaubt.
3. Die Lichtquelle muss entweder auf der Jagdwaffe fest montiert oder als künstlicher Mond am Ansitz installiert sein.
4. Die Verwendung von Suchscheinwerfern ist nicht erlaubt.
5. Diese Bewilligung gilt auf der ganzen jagdbaren Fläche des Kantons Solothurn.
6. Diese Bewilligung gilt bis auf Widerruf.

Hinweis: Die Nachtjagd ist eine faszinierende Jagdart, welche vor allem im Winter bei klaren Mondnächten mit Schneelage ihre grössten Reize hat. Durch diese Ansitzjagd kann auch ein wichtiger Beitrag zur Regulierung des Schwarz- und Raubwildbestandes erzielt werden. Sie ist aber eine Jagdart, welche nachweisbar die grösste Störung unserer einheimischen Wildarten verursacht. Deshalb sollte sie sehr bedacht und nur gezielt in Schadensgebieten angewendet werden. Grosse Waldkomplexe sind von der Nachtjagd auszunehmen. Das Wild sollte sich in diesen Gebieten in der Nacht sicher bewegen können.

Für das Volkswirtschaftsdepartement:

M. Tschan, Jagdverwalter